

1. Zweck

- 1.1 Die Frachtordnung dient der Durchsetzung eines reibungslosen sowie ordnungsgemässen Ablaufs der Frachtprozesse im definierten Geltungsbereich (Art. 2.1 / 2.2), und wird gem. Betriebsreglement der Flughafen Zürich AG Art. 127 in Eigenkompetenz erlassen.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Frachtordnung gilt in allen zum nichtöffentlichen Flughafengebiet gehörenden Teilen des Frachtbereichs sowie auf den landseitigen Frachtrampen und –vorplätzen.
- 2.2 Die Flughafen Zürich AG bezeichnet die zum nichtöffentlichen Flughafengebiet gehörenden Teile des Frachtbereichs.
- 2.3 Der Frachtordnung untersteht, wer die in Art. 2.1 umschriebenen Bereiche benützt.

3. Organisation

- 3.1 Der Flughafen Zürich AG, Cargo obliegt die Durchsetzung der Frachtordnung in dem zum nichtöffentlichen Flughafengebiet gehörenden Frachtbereich sowie auf den landseitigen Frachtrampen und –vorplätzen.
- 3.2 Bei Zuwiderhandlung gegen die Frachtordnung kann die Flughafen Zürich AG gem. Punktesystem / Punktecatalog Strafen erteilen.
- 3.3 Die Flughafen Zürich AG gewährleistet einen Ordnungsdienst zur Durchsetzung der Ordnung auf den landseitigen Vorplätzen. Die Flughafen Zürich AG kann dafür ein geeignetes privates Unternehmen beauftragen.
- 3.4 Die Flughafen Zürich AG koordiniert die Aufgaben des Ordnungsdienstes mit der Flughafenpolizei, soweit dies aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.
- 3.5 Die Flughafen Zürich AG kann Zwangseinlagerungen vornehmen.

4. Spezielle Infrastruktureinrichtungen

- 4.1 Die Flughafen Zürich AG legt die Nutzung und die Tarife der speziellen Infrastruktureinrichtung selbst fest. Spezielle Infrastruktureinrichtungen sind insbesondere:
- Tierraum
 - Kühlräume Frachtmitte
 - Radioaktivraum
 - Mortuarium
 - Importflächen Fracht Mitte / Frischproduktehalle

5. Benützung der Infrastruktur

- 5.1 Mieter von Umschlags- oder Betriebsflächen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Frachtordnung.
- 5.2 Zutritt und Zufahrt zum Frachtbereich richten sich, soweit dieser zum nichtöffentlichen Flughafengebiet gehört, nach der Zutrittsregelung für das nichtöffentliche Flughafengebiet.
- 5.3 Die ausgeschiedenen Betriebsflächen und zugeordneten Betriebseinrichtungen dürfen nur ihrem Bestimmungszweck entsprechend benutzt werden. Davon abweichende Benutzungen bedürfen einer Bewilligung durch die Flughafen Zürich AG.

- 5.4 Bei Zuwiderhandlung kann die Flughafen Zürich AG die jeweiligen Güter auf Kosten der verantwortlichen Benutzern oder des verantwortlichen Benutzers zwangseinlagern.
- 5.5 Die Flughafen Zürich AG kann Freilagerzeit und Höchstfristen für Frachtlagerungen festlegen. Sie erhebt Gebühren für Sonder- und Normalfracht in den Frachtanlagen.
- 5.6 Benutzer sind bei ihren Tätigkeiten zur Sorgfalt und zur Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich bei diesen Tätigkeiten so zu verhalten, dass Betriebsstörungen und Behinderungen vermieden werden.

6. Abfallentsorgung

- 6.1 Die Entsorgungsvorschriften richtet sich nach dem Abfallkonzept für den Flughafen Zürich, und dieses wiederum nach den kantonalen Vorschriften bezüglich Abfallvermeidung und Trennung.
- 6.2 Verunreinigungen aller Art müssen durch den Verursacher unverzüglich beseitigt und vorschriftsgemäss entsorgt werden.
- 6.3 Bei Verstössen gegen Abs.6.1 sorgt die Flughafen Zürich AG für die Reinigung oder Abfallentsorgung auf Kosten des verantwortlichen Abfertigungsunternehmens.

7. Arbeitssicherheit bei der Flughafen Zürich AG

- 7.1 Die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die flughafenspezifischen Vorschriften sind einzuhalten.
- 7.2 Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei den einzelnen Firmen und Mietern.
- 7.3 Mitarbeitende von Cargo und Safety & Security der Flughafen Zürich AG haben die Kompetenz, Kontrollgänge durchzuführen, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen.
- 7.4 In den Frachthallen, ausgenommen landseitige An- und Auslieferung, in denen die Behandlung von Luftfracht erfolgt, hat der Arbeitgeber auf das Tragen der Warnwesten hinzuwirken und dies zu überwachen. Auf den Warnwesten muss auf der Rückseite das entsprechende Unternehmenslogo aufgedruckt sein. Für Besucher / Kunden hat der Arbeitgeber entsprechende Warnwesten bereitzuhalten

8. Brandschutz

- 8.1 Treppenhäuser sowie Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, müssen jederzeit frei zugänglich und benutzbar sein.
- 8.2 Um eine Rauchausbreitung in die Fluchtwege zu verhindern, dürfen die Türen zu Fluchtwegen und Treppenhäuser nicht in Offenstellung blockiert werden.
- 8.3 Im Schliessbereich der Brandschutztore dürfen weder Materialien noch Fahrzeuge abgestellt werden. Die Tore dürfen nicht in offener Stellung blockiert werden. Sie müssen jederzeit selbständig schliessen können.
- 8.4 Der Zugang zu den Löscheinrichtungen ist jederzeit frei zu halten. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Waren beeinträchtigt werden. Mängel, wie abgerissene Plomben an Löscheräten oder eingefahrene Löschkasten sind unverzüglich der Flughafen Zürich AG, Cargo zu melden.
- 8.5 Das Rauchen in Frachtgebäuden sowie im nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens ist verboten. Ausgenommen sind durch die Flughafen Zürich AG besonders gekennzeichneten Raucherzonen.
- 8.6 Das Verwenden von offenem Feuer sowie die Installation und der Gebrauch von feuergefährlichen Stoffen oder Einrichtungen sind in allen Frachtgebäuden verboten.
- 8.7 Elektrogeräte müssen den Vorschriften des SEV entsprechen.

9. Sondergüter

- 9.1 Die Flughafen Zürich AG kann besondere Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Sondergütern und deren Lagerung erlassen.
- 9.2 Für den Betrieb einer Lagerstelle für Versandstücke der Klasse 7 besitzt die Flughafen Zürich AG eine entsprechende Bewilligung des BAG und hat eine übergeordnete Strahlenschutzweisung erstellt. Firmen, welche Versandstücke der Klasse 7 befördern und einlagern, benötigen zusätzlich eine eigene Bewilligung des BAG dafür.

10. Umschlag von Lebensmittel

- Verantwortlichkeit sowie Überwachung der Lebensmittel:
- 10.1 Sobald die Zollformalitäten für die importierten Lebensmittel erledigt sind, geht die Verantwortung gemäss den Transportbestimmungen in der Luftfracht an den Wareninhaber über.
 - 10.2 Die Lebensmittel dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt gelagert werden (beispielweise auf der Verladerampe)
 - 10.3 Falls bei Inspektionen Lebensmittel angetroffen werden, für die sich niemand verantwortlich zeichnet, können die Waren beschlagnahmt und der Entsorgung zugeführt werden.
Lagerung, Zwischenlagerung:
 - 10.4 Die Lagerung und allfällige Zwischenlagerung von Lebensmittel, die einer Kühlvorschrift unterstehen, hat in dafür geeigneten Räumlichkeiten zu erfolgen. (bsp. Kühlzellen, Kühlfahrzeugen).
 - 10.5 Die ungekühlte Zwischenlagerung auf der Verladerampe / Frachtvorplatz ist verboten.

11. Fahrzeuge und Verkehr

- 11.1 Fahrzeuge jeglicher Art der Benutzer des nichtöffentlichen Frachtbereichs dürfen nur auf den durch die Flughafen Zürich AG hierfür bezeichneten Parkflächen abgestellt werden.
- 11.2 In Frachthallen darf mit Staplern nur in angemessenem Tempo gefahren werden.
- 11.3 Die Flughafen Zürich AG kann die Anzahl Fahrzeuge in den Frachthallen limitieren. Ebenfalls kann sie die höchstzulässige Zahl angehängter Gepäck- und Frachtwagen in Frachthallen bestimmen.
- 11.4 Das Befahren der Frachthallen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist verboten. Die Flughafen Zürich AG kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.
- 11.5 Transportmittel dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 11.6 Das Schieben von Frachtgütern und anderen Lasten auf Bodenbelägen mit Gabelstaplern oder anderen Mitteln ist verboten.
- 11.7 Das Führen eines Gabelstaplers ist nur gemäss SUVA Richtlinien erlaubt.
- 11.8 Die Benutzung von Fahrrädern zum dienstlichen Gebrauch in Frachtgebäuden sowie dem nichtöffentlichen Flughafengebiet bedarf der Bewilligung (Torkleber) durch die Flughafen Zürich AG, Airport Authority. Bezug: Ausweisbüro, Formular OSA 3-4-FO-34-206 (Antrag für ein Fahrzeugkennzeichen)
- 11.9 Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel wie entladene Fahrzeuge, Anhänger, Transporteinheiten müssen unverzüglich so abgestellt werden, dass sie den Betrieb weder behindern noch stören.

- 11.10 Die Flughafen Zürich AG kann die Zufahrtsberechtigung zu den landseitigen Frachtvorplätzen zum Zwecke eines geordneten Betriebsablaufs oder aus Gründen der Verkehrssicherheit einschränken. Sie sorgt für die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und allgemeinen Fahrverbote und deren Signalisierung durch die zuständige Behörde.
- 11.11 Die Flughafen Zürich AG kann Fahrzeuge an den landseitigen Rampen wegweisen, die nichts mit dem Frachtumschlag zu tun haben.
- 11.12 Die Benutzung von Elektro-Trottinetts, Skateboards, Kickboards und Rollerblades ist in den Frachtgebäuden verboten.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Bei Unfällen mit Körperverletzungen, Diebstählen und mutwilligen Sachbeschädigungen muss unverzüglich die Kantonspolizei Tel. 117 / Sanität Tel. 144 verständigt werden.
- 12.2 Bei allen Beschädigungen an Infrastruktur erstellt der zuständige Mieter einen Schadenrapport und leitet ihn an die Flughafen Zürich AG, Gebäudeleitzentrale (6 2424) weiter.
- 12.3 Im ganzen Frachtbereich dürfen nur Güter im direkten Zusammenhang mit einem Lufttransport oder einem Luftfrachtersatztransport (RFS), die AWB-manifestiert ab, via und nach Flughafen Zürich (ZRH) ausgestellt sind, umgeschlagen werden. Für alle anderen Güter kann die Flughafen Zürich AG eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- 12.4 Der Bezug von Importsendungen ist sofort durch den Abholer beim jeweiligen Abfertigungsunternehmen mit Unterschrift zu bestätigen. (Delivery Note)
- 12.5 Auf den landseitigen Frachtrampen und –Vorplätzen dürfen Güter nur während der Öffnungs/Abfertigungszeiten und zum unverzüglichen Umschlag aufgestellt werden. Grundsätzlich sind die Sicherheitsvorschriften des Bundesamts für Zivilluftfahrt zu befolgen.
- 12.6 Auf den Rampen ist das Durchgangs- sowie Durchfahrtsrecht für Fussgänger, Rollis sowie Gabelstapler zu gewährleisten. Die Reinigung der Rampen muss ohne Hindernisse durchgeführt werden können.
- 12.7 Bezüglich Zollvorschriften sind das Zollrecht und die vom Zollinspektorat erlassenen Weisungen massgebend.
- 12.8 Im Falle allfällig bestehender Mietverträge geht die Frachtordnung den " AGB Allgemeine Bedingungen zu Mietverträgen", und dem " Reglement Schnittstellen Bau - und Anlageteile " der Flughafen Zürich AG sowie der Hausordnung vor.
- 12.9 Die Öffnungszeiten der Frachtanlagen werden durch die Flughafen Zürich AG, Cargo in Absprache mit den jeweiligen Behörden und Abfertigungsunternehmen festgelegt.
- 12.10 Den Weisungen der Frachtaufsicht der Flughafen Zürich AG ist Folge zu leisten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Flughafen Zürich AG sorgt für den Vollzug und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen.
- 13.2 Wer gegen die Frachtordnung verstösst, trägt die Kosten für die entsprechenden Massnahmen.
- 13.3 Diese Frachtordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.